

Hecken und Anpflanzungen zurückschneiden

Vöhrenbach: Bäume, Sträucher und sonstige Anpflanzungen auf privaten Grundstücken dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht behindern. Häufig ragen Zweige von Bäumen und Sträuchern aus privaten Grundstücken über die Grundstücksgrenze hinaus in den öffentlichen Verkehrsraum hinein und können dadurch die Sicht des Straßenverkehrs beeinträchtigen. Dies ist nach § 31 Abs. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg nicht zulässig.

Aus diesem Grund ist es nach Ende der Vegetationszeit erforderlich, dass alle Grundstückseigentümer die auf ihrem Grundstück befindlichen Anpflanzungen (Hecken, Büsche, Sträucher, Bäume, usw.), die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, auf das erforderliche Maß zurückschneiden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- über der Fahrbahn dürfen sich bis zu einer Höhe von 4,50 m keine Pflanzen befinden.
- Über Rad- und Gehwegen müssen mindestens 2,50 m frei bleiben.
- Außerorts ist ein seitlicher Mindestabstand von 1,25 m zur Fahrbahn vorgegeben.
- Innerorts muss der seitliche Abstand zur Fahrbahn mindestens 0,75 m betragen.
- Bei vorhandenen Rad- und Gehwegen muss hierzu ein seitlicher Abstand von 0,25 m eingehalten werden.

Das Austreiben während der Wachstumsperiode ist dabei jeweils zu berücksichtigen, ebenso das Pflanzen bei entsprechender Schneelast in der Regel noch weiter in den Straßen- und Wegebereich hineinragen. Die Grundstückbesitzer werden auf ihre Verpflichtung hingewiesen und gebeten, umgehend Abhilfe zu schaffen, sofern die Verkehrssicherheit durch Bewuchs beeinträchtigt wird.